

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Vienenburg vom 10.04.1984
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05. März 1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Vienenburg am 01. Oktober 1991 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 10. April 1984 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird nach dem vierten Satz folgender neuer Satz eingefügt:
„Für Grundstücke in einem Gewerbe- oder Industriegebiet gilt unabhängig von einer etwaigen Festsetzung des Bebauungsplanes die Zahl 0,5 als Geschosßflächenzahl“;
2. § 4 Absatz 4 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken = 0,5.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vienenburg, den 01. Oktober 1991

Stadt Vienenburg

gez. Dürkop
Bürgermeister

gez. Mund
Stadtdirektor